



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der
Hauptschulen
Grund- und Hauptschulen
Haupt- und Realschulen
Grund-, Haupt- und Realschulen
Grund- und Oberschulen
Realschulen
Oberschulen
Kooperativen Gesamtschulen
Integrierten Gesamtschulen
Förderschulen
Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs
Beruflichen Gymnasien
Freien Waldorfschulen
Landesbildungszentren

zur *Kenntnis*:
Regionale Landesämter für Schule und Bildung

Nur per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32/33 – 83212-5 – 03/21

Durchwahl (0511) 120-
7238

Hannover
28.04.2021

Hinweise zur Durchführung der mündlichen Abschluss- und Abiturprüfungen 2021 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ (SVBl. S. 305, 2006 S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 707)
- e) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung v. 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332) – VORIS 224100141 –
- f) Erlass vom 25.2.2021 „Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2021 im Sekundarbereich I im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“
- g) Erlass vom 2.3.2021 „Abiturprüfung 2021; Sonderregelungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“
- h) Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit Version 4.2 vom 08.01.2021)

Zur Durchführung der mündlichen Abschluss- und Abiturprüfungen 2021 werden im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen in den Bezugserlassen und Bezugsverordnungen nachfolgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

1. Hinweise zur Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der mündlichen Prüfung

Zur Einhaltung und Verbesserung des Infektionsschutzes wird empfohlen, die Anzahl der Anwesenden bei den mündlichen Abiturprüfungen so gering wie möglich zu halten.

- 1.1. Bezüglich der mündlichen Abiturprüfungen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg wird in diesem Zusammenhang auf § 12 Abs. 3 AVO-GOBAK (Bezugsverordnung zu a) in Verbindung mit dem Bezugserlass zu g hingewiesen, wonach Zuhörerinnen und Zuhörer durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder die Prüferin oder den Prüfer ausgeschlossen werden können, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs eines Prüfungsteils erforderlich ist. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs gehört auch die Einhaltung des Infektionsschutzes für die Prüflinge sowie die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

Auch bei den mündlichen Abiturprüfungen der Freien Waldorfschulen und der Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist gemäß § 12 Satz 1 AVO-WaNi (Bezugsverordnung zu c) eine Reduzierung der Zuhörerinnen und Zuhörer möglich, da Soll-Regelungen („...soll die oder der Prüfungsvorsitzende als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen...“) Abweichungen bei Vorliegen besonderer Gründe gerade zulassen und mit der Einhaltung des Infektionsschutzes hier ein solcher Grund vorliegt.

Darüber hinaus sollten die Prüflinge insbesondere auch unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes ausdrücklich auf ihre Rechte zum Ausschluss von Personen von der mündlichen Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 AVO-GOBAK (Bezugsverordnung zu a) und § 12 Satz 2 AVO-WaNi (Bezugsverordnung zu c) hingewiesen werden.

- 1.2. Bezüglich der mündlichen Abschlussprüfungen gemäß § 27 AVO-Sek I (Bezugsverordnung zu e) wird in diesem Zusammenhang auf § 32 Abs. 2 Satz 3 der Bezugsverordnung zu e hingewiesen, wonach Zuhörerinnen oder Zuhörer durch die Prüfungskommission oder das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses ausgeschlossen werden können, wenn dies der Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder des Kolloquiums erforderlich ist. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs gehört auch die Einhaltung des Infektionsschutzes für die Prüflinge sowie die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

Darüber hinaus sollten die Prüflinge insbesondere auch unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes ausdrücklich auf ihre Rechte zum Ausschluss von Personen von der mündlichen Prüfung gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 der Bezugsverordnung zu e hingewiesen werden.

2. Einhaltung der Lüftungsregelungen

Es wird auf eine strikte Einhaltung der Lüftungsregelungen nach dem aktuellen Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule hingewiesen.

3. Einhaltung des Mindestabstands

Es ist ein Mindestabstand zwischen allen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Um dies sicherzustellen ist zwischen den Tischen/Plätzen ein Abstand von mindestens 2 Metern vorzusehen.

4. Reinigung

Bei Möbeln und Gegenständen, die von allen Prüflingen genutzt werden, müssen nach jeder Prüfung die Handkontaktflächen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger) abgewischt werden.

5. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Der Prüfling sowie die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sind während der Prüfung nicht verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Alle anderen möglicherweise anwesenden Personen sind zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske verpflichtet.

6. Form der mündlichen Prüfungen

Die mündlichen Abschluss- und Abiturprüfungen finden ausschließlich in Präsenz statt. Hybride Formen oder ausschließliche Onlineprüfungen sind – auch bezogen auf einzelne Mitglieder des Fachprüfungsausschusses oder auf den Prüfling – nicht zugelassen.

Im Auftrage

Stein